



Finanzverwaltung NRW Postfach 100136 - 46461 Wesel

Auskunft erteilt

Frau Krebbing

Mo. bis Fr. v. 11.30 bis 15.00 Uhr

Durchwahl-Nr.

Zimmer

0281 105-2349

B 320

Firma

ShopWorks Service GmbH

Rudolf-Diesel-Str. 117

46485 Wesel

Steuernummer/Aktenzeichen

130/5954/0437 ZVBZ 36

Datum

12.03.2021

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

ShopWorks Service GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46485 Wesel, Rudolf-Diesel-Str. 117

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **130/5954/0437**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE815669419**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 22.03.2024**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude

Heuberg 8

46483 Wesel

www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon

0281 105-0

Telefax

0800 10092675130

Telefax Ausland

0049 281 105-1201

Sprechzeiten allgemein

Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Di auch 13.30 - 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Service- u. Informationsstelle

Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Di auch 13.30 - 15.00 Uhr

BBk Düsseldorf

IBAN DE93 3000 0000 0030 0015 42

BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Post

Linie SB 3 und SB 21

Linie 70 und 80 Wallstr.

96

Linie SB 1 Linie 1,37,63,64,72,73, 82,85 und

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

